

# Übergab. Vertrag.

Zwischen:

- 1.) der Witwe Katharina Elisabeth  
XXXXX zu Elfershausen als Übergeber,
- 2.) und deren Sohn Landwirt  
Martin Heinrich XXXXX daselbst  
als Übernehmer, ist heute nach-  
folgender Übergabevertrag abgeschlossen  
worden.

## § 1.

Es übergeben die zu 1 Genannte,  
ihren zu 2 genannten Sohn  
Martin Heinrich XXXXX von ihnen  
gehörige, in den anl. Steuerbuch:  
auszügen näher bezeichnete, in  
den Gemarkungen Elfershausen,  
Halsfeld, Obermelsungen gelegene  
Grundvermögen nebst allen was  
in den mitübernommenen Gebäulich-  
keiten erd= wand= brand= mauer=  
nied= und nagelfest ist, nebst vor-  
handenen Vieh, Schiff und Geschirr  
und dem sich in der Wohnstube  
befindlichen Mobilien.

# Übergabe Vertrag

zwischen

- 1.) der Witwe Katharina Elisabeth  
XXXXX zu Elfershausen als Übergeber,
- 2.) und deren Sohn Landwirt  
Martin Heinrich XXXXX daselbst  
als Übernehmer, ist heute nach-  
folgender Übergabevertrag abgeschlossen  
worden

## § 1

Es übergeben die zu 1 Genannte,  
ihrem zu 2 genannten Sohn  
Martin Heinrich XXXXX das ihnen  
gehörige, in den anl. Steuerbuch-  
auszügen näher bezeichnete, in  
den Gemarkungen Elfershausen,  
Malsfeld, Obermelsungen gelegene  
Grundvermögen nebst allen was  
in den mitübernommenen Gebäulich-  
keiten erd= wand= brand= mauer=  
nied= und nagelfest ist, nebst vor-  
handenen Vieh, Schiff und Geschirr  
und dem sich in der Wohnstube  
befindlichen Mobilien.

§ 2.

- 1.) Die Ansatzsumme wird übernommen und bezahlt an die Landeskreditkassa in Cassel 10989 M.
- 2.) Derselbe hat an die Brüder Christian und Heinrich XXXXX je 13000 M : 26000 Erbteil zu zahlen.
- 3.) Die Wahl zwischen einer Kuh oder einem Fohlen oder Geld im vorhandenem Tagespreise ist Christian und Heinrich XXXXX überlassen.

§ 3.

Ferner behält sich die Übergeberin folgenden lebenslänglichen Einsitz und Auszug vor.

4. Zum Einsitz:

- 1.) Die Nebenstube und Kammer über der Küche mit dem Platz, sich in der Schlafstube aufhalten zu dürfen.
- 2.) Den Mitgebrauch des Schornkessels, des Sparherds und des Kachelofens.
- 3.) Den nötigen Platz im Keller und auf dem Boden.
- 4.) Einen Platz zum Aufbewahren des Schlachtwerks, jederzeit Wasser von der Wasserleitung zu entnehmen und freien Ab- und Zugang im Haus und Garten.

§ 2

- 1.) die Ansatzsumme wird übernommen und bezahlt an die Landeskreditkassa in Cassel 10989 M.
- 2.) derselbe hat an die Brüder Christian und Heinrich XXXX je 13000 M : 26000 M Erbteil zu zahlen
- 3.) die Wahl zwischen einer Kuh oder einem Fohlen oder Geld im vorhandenem Tagespreise ist Christian und Heinrich XXXX überlassen.

§ 3

Ferner behält sich die Übergeberin folgenden lebenslänglichen Einsitz und Auszug vor.

A. Zum Einsitz:

- 1.) die Nebenstube und Kammer über der Küche und das Recht, sich in der Wohnstube aufhalten zu dürfen.
- 2.) den Mitgebrauch des Schornkessels, des Sparherds und des Kachelofens.
- 3.) Den nötigen Platz im Keller und auf dem Boden
- 4.) Einen Platz zum Aufbewahren des Schlachtwerks, jederzeit Wasser von der Wasserleitung zu entnehmen und freien Ab- und Zugang im Haus und Garten.

J. Auszug

- 1.) freie Wäsche,
- 2.) wöchentlich 10 Th Brot und 6 Th Weizen,
- 3.) jährlich 3 Zentner Hafer u. 1 Zentner Gerste,
- 4.) " 60 Th Raps,
- 5.) " 1 Zentner Bohnen,
- 6.) " 50 Th Erbsen,
- 7.) " 10 Th Linsen (wenn solche geerntet wurden)
- 8.) " 20 Zentner gute Eßkartoffel
- 9.) " im Winter ein fettes Schwein im Gewicht von 180 Th
- 10.) " im Winter 30 Th Rindfleisch (wenn Rindvieh geschlachtet wird.
- 11.) im Herbst jeden Jahres 2 Gänse nebst den Federn vom ganzen Jahre.
- 12.) täglich 1 Liter Milch und wöchentlich  $\frac{1}{2}$  Th Butter, u. jährlich 30 M. in bar statt eines Kalbes,
- 13.) vom Februar bis Oktober jede Woche 6 Stück Eier,
- 14.) den nötigen Bedarf von Kraut und Rüben.
- 15.) den 4. Teil von allem geernteten Obst
- 16.) den 4. Teil vom Gemüsegarten und Dung dazu,
- 17.) freien zerkleinerten Brand zu allen Bedürfnissen,
- 18.) jährlich 2 Steige Tuch und 2 Th Wolle

Heinrich Molla

B. Auszug

- 1.) freie Wäsche,
- 2.) wöchentlich 10 Th Brot und 6 Th Weizen,
- 3.) jährlich 3 Zentner Hafer u. 1 Zentner Gerste,
- 4.) " 60 Th Raps,
- 5.) " 1 Zentner Bohnen,
- 6.) " 50 Th Erbsen,
- 7.) " 10 Th Linsen (wenn solche geerntet wurden)
- 8.) " 20 Zentner gute Eßkartoffel
- 9.) " im Winter ein fettes Schwein im Gewicht von 180 Th
- 10.) " im Winter 30 Th Rindfleisch (wenn Rindvieh geschlachtet wird.
- 11.) im Herbst jeden Jahres 2 Gänse nebst den Federn vom ganzen Jahre.
- 12.) täglich 1 Liter Milch und wöchentlich  $\frac{1}{2}$  Th Butter, u. jährlich 30 M. in bar statt eines Kalbes,
- 13.) vom Februar bis Oktober jede Woche 6 Stück Eier,
- 14.) den nötigen Bedarf von Kraut und Rüben.
- 15.) den 4. Teil von allem geernteten Obst
- 16.) den 4. Teil vom Gemüsegarten und Dung dazu,
- 17.) freien zerkleinerten Brand zu allen Bedürfnissen,
- 18.) jährlich 2 Steige Tuch und 2 Th Wolle

Heinrich Molla

Die Übergeberin behält sich zum Ausfahren  
ein Pferd, Wagen und Kutscher vor.  
In Krankheitsfällen ist der Übernehmer  
verpflichtet den Arzt zu holen, die  
Unkosten beim Arzt und der Apotheke  
zu tragen und im Sterbefalle die-  
selbe standesgemäß beerdigen zu lassen.

§ 4.

Ferner hat der Übernehmer seinen  
unter § 2 erwähnten Brüdern Christian  
und Heinrich solange sie leben und  
unverheiratet sind zugestatten, sich  
bei der Mutter aufzuhalten und ihre  
Sachen in der Auszugsstube und  
Kammer aufbewahren zu dürfen.

§ 5.

Der Übernehmer hat der Übergeberin  
jährlich auf Verlangen an Not- und  
Zehrpennig den Betrag von 60 M. zu-  
zahlen.

§ 6.

Die Erbgeder sind vom Tage der Auf-  
lassung mit 4% zu verzinsen.  
Die Kosten der Übergabe trägt der  
Übernehmer.

Die Übergeberin ist...  
auf...  
Auflassung, den 10. April 1919.  
die Kosten...  
für...  
...  
H. G. ...

Die Übergeberin behält sich zum Ausfahren  
ein Pferd, Wagen und Kutscher vor.  
In Krankheitsfällen ist der Übernehmer  
verpflichtet den Arzt zu holen, die  
Unkosten beim Arzt und der Apotheke  
zu tragen und im Sterbefalle die-  
selbe standesgemäß beerdigen zu lassen.

§4

Ferner hat der Übernehmer seinen  
unter §2 erwähnten Brüdern Christian  
und Heinrich solange sie leben und  
unverheiratet sind zugestatten, sich  
bei der Mutter aufzuhalten und ihre  
Sachen in der Auszugsstube und  
Kammer aufbewahren zu dürfen.

§5

Der Übernehmer hat der Übergeberin  
jährlich auf Verlangen an Not- und  
Zehrpennig den Betrag von 60 M. zu-  
zahlen.

§6

Die Erbgeder sind vom Tage der Auf-  
lassung mit 4% zu verzinsen.  
Die Kosten der Übergabe trägt der  
Übernehmer.

Elfershausen, den 10. April 1919